



Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115v) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Softpop, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer:innen weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf. Darüber hinaus sorgen umfassende Freizeit- und Servicetipps, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen für eine ganzheitliche Informationsvielfalt.

Das Verhältnis von Sprache zu Musik während des Sendebetriebs von Montag bis Sonntag entspricht:

- in moderierten Sendungen etwa 30 % Sprache zu 70 % Musik,
- in unmoderierten Sendungen etwa 8 % Sprache (Nachrichten, Wetter, Verkehr) zu 92 % Musik

An Wochentagen werden zwölf Stunden der Programmteile moderiert und zwölf Stunden durch einen automatisierten Betrieb durchgeführt. Am Wochenende werden samstags 14 Stunden und sonntags zwölf Stunden moderiert.

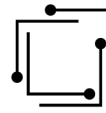
Die Hörer:innen-Kernzielgruppe umfasst Hörer:innen ab einem Alter von 30 Jahren.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.05.2024 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Grün Weiß“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 227115v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben. Als Geschäftsführer:innen fungieren Nicole Gollnhuber und Peter Petzner.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, erteilten Zulassung das analog terrestrische Hörfunkprogramm „Radio Grün Weiß“ im Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Die Antragstellerin verfügt über keine bestehende Zulassung in einem anderen Versorgungsgebiet. Auch die beiden Anteilsinhaber:innen Nicole Gollnhuber und Peter Petzner verfügen über keine bestehende Zulassung in einem anderen Versorgungsgebiet.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Die Antragstellerin gehört zu jeweils 50 % den natürlichen Personen

- Nicole Gollnhuber (natürliche Person) zu 50 %
- und Peter Petzner (natürliche Person) zu 50 %.

Die beiden Gesellschafter:innen Nicole Gollnhuber und Peter Petzner sind österreichische Staatsbürger:innen.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „Radio Grün Weiß“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ zur Verfügung.

2.2. Programm

Das geplante Musikprogramm umfasst Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik. Wochentags zwischen 18:00 und 06:00 Uhr, samstags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie sonntags zwischen 15:00 und 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Mit einem wöchentlichen „Frühschoppen“ und vier weiteren volkstümlichen Musiksendungen (eine Sendung widmet sich dabei ausschließlich der Oberkrainer-Musik) wird regelmäßig jungen und neuen Künstler:innen aus der Musikbranche die Möglichkeit geboten, ihre Musik einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das „Wunschradio“ bietet jeden Samstag und Sonntag einen insgesamt 5-stündigen Rahmen für Hörer:inneninteraktionen, wie Musikwünsche oder persönliche Grußbotschaften. Sonderformate wie „Jump“ (jede Woche Mittwoch, eine Stunde) sollen mit entsprechend junger Musik und jungem Content die etwas „jüngere Hörerschaft“ ansprechen. Freunde des Deutschen Schlagers bekommen jeden Sonntagabend mit der Sendung „Schlagerparadies“ zwei Stunden lang die Möglichkeit einer Zeitreise in die 60er, 70er und 80er Jahre, mit Raritäten, die heute nur noch selten im Radio gespielt werden. Raritäten bietet aber auch die Sendung „Kulthits“, einem wöchentlichen Magazin am Freitag, in dem zusammen mit Studiogästen über die Musik der 60er und 70er Jahre gesprochen wird. In der Sendestrecke „Schlager Hit-Voting“ werden jeden Samstagnachmittag die neuesten Trends des Schlagers in Form einer Hitparade präsentiert. Das Voting dazu findet für die Hörer:innen über die Webseite von Radio Grün Weiß statt.

Der Sport bekommt - neben täglichen kurzen Informationen in den Sende Flächen - zusätzlich durch eine eigene Sportsendung am Sonntag (19-20 Uhr) und eigene Sportreporter:innen ausreichend Gehör. Diese besuchen regelmäßig Spiele im gesamten Sendegebiet und berichten darüber. Vor allem Randsportarten werden damit bedient.

Auch Regionalnachrichten im herkömmlichen Sinne haben auf Radio Grün Weiß seit jeher einen hohen Stellenwert: Mo-Fr elf Mal täglich, samstags zehn Mal täglich und sonntags sechs Mal täglich informiert das Programm mittels Regionalnachrichten in Eigenproduktion direkt aus dem Sendegebiet und informiert über politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen.

Darüber hinaus sorgen umfassende Freizeit- und Servicetipps, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen für eine ganzheitliche Informationsvielfalt.

Diese bereits vorhandene Programmvietfalt wird laufend mit unterschiedlichsten Sendeformaten verbessert.

„Radio Grün Weiß“ übernimmt kein Mantelprogramm anderer Hörfunkveranstalter. Bis auf die stündlichen Weltnachrichten (zugekauft von „Radio Arabella“) und den nationalen und internationalen Sportnachrichten (zugekauft von „Radio Soundportal“) sind alle Programmteile eigengestaltet. Das Musikprogramm, sämtliche Sendungen und Beiträge werden von „Radio Grün Weiß“ eigenproduziert.

Die Antragstellerin plant die Bereitstellung der Zusatzdienste SLS (MOT SlideShow), DLS (Dynamic Label Segment) und JL (Journaline)“.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin. Sie veranstaltet im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ bereits seit 1998 ein Hörfunkprogramm. Die Antragstellerin verfügt bereits über die entsprechende personelle Infrastruktur.

Der operative und kaufmännische Bereich der Geschäftsführung wird von Nicole Gollnhuber geleitet. Die Leitung des technischen Bereiches der Geschäftsführung obliegt Peter Petzner.

Nicole Gollnhuber hat die Handelsakademie in Bruck an der Mur absolviert. Sie begann 2008 bei Mema TV als angestellte Moderatorin und Redakteurin und arbeitete schließlich als operative Geschäftsführerin. 2010 übernahm sie für Steiermark 1 die stellvertretende Programmleitung. Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit für den steirischen Privatsender war sie zwei Jahre lang als Nachrichtenredakteurin für Servus TV tätig. 2012 gründete sie ihre eigene Werbeagentur. 2014 begann sie als Moderatorin und Redakteurin bei der Antragstellerin und ist seit 2015 Eigentümerin und kaufmännische Geschäftsführerin der Antragstellerin.

Peter Petzner konnte bei Radio Valcanale in Tarvis von 1997 bis 1998 erste Radioerfahrungen sammeln, bevor er 2000 bis 2001 die Sendeleitung bei Radio Bakkano (Cervignano del Friuli) übernommen hat. Neben seiner HTL-Matura begann er in der Folge als Redakteur bei Al Radio in Judenburg zu arbeiten. 2003 übernahm er eine leitende Funktion bei der Lebenshilfe Knittelfeld, bis er dann 2007 in eine leitende Funktion zum Hilfswerk Steiermark wechselte. In dieser Funktion ist er bis heute tätig. Seit 2005 unterstützt er das Team der Antragstellerin als Redakteur und Moderator und ist zusätzlich für den Bereich Technik verantwortlich.

Neben diesem „Führungsteam“ sind vier festangestellte Mitarbeiter im Bereich Moderation/Redaktion, sechs weitere Mitarbeiter im Bereich Moderation/Redaktion sowie zwei weitere festangestellte Mitarbeiter im Bereich Organisation/Disposition/Vertrieb vorgesehen, die für die Antragstellerin schon bisher für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ tätig waren. Die technische Abwicklung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Antragstellerin baut somit personell auf ihren langjährigen Erfahrungen mit der bisherigen Hörfunkveranstaltung in der Steiermark auf.

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin primär auf die bereits seit Jahren erfolgte Veranstaltung von Hörfunk. Mit dem Programm konnte 2010 der Break Even erreicht werden.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde unterfertigt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 15.05.2024 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

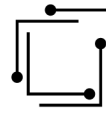
(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung



§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

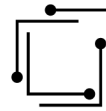
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem



Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

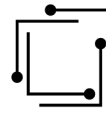
§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

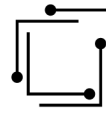
(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben.



§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was insgesamt 6 % der auf der Multiplex-Plattform verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Die Antragstellerin ist keinem Medienverbund zuzurechnen

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin

beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.570/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.570/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

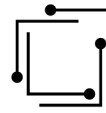
Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-065“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)